
Datum: 23.11.2001
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 U 124/01
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2001:1123.6U124.01.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 26 O 130/00

Tenor:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 4. April 2001 verkündete Urteil der 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln (26 O 130/00) wird auf ihre Kosten zurückgewiesen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

1

Die angegriffene Klausel ist nach § 11 Nr. 1 AGBG unwirksam. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, anstelle einer unwirksamen Klausel eine Klausel zu finden, die eventuell den Anforderungen an das AGB-Gesetz im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung standgehalten hätte (vgl. Hensen in Ulmer, Brandner, Hensen, AGB-Gesetz, 9. Aufl., § 17 Rdn. 3 mit Nachweisen zur höchstrichterlichen Rechtsprechung).

2

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

3

Die Beschwer der Beklagten liegt unter 60.000,00 DM.

4
